

DE

***Fall Nr. COMP/M.5941 -  
BDMI/ DUMONT  
VENTURE/ LEARNSHIP***

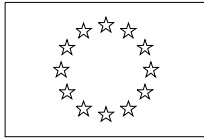
Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 23/08/2010

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der  
Dokumentenummer 32010M5941***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 23.08.2010  
SG-Greffe(2010) D/12853/12854  
K(2010) 5925

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
BESCHLUSS NACH ARTIKEL 6  
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

**An die anmeldenden Parteien**

**Betr.: Sache COMP/M.5941 - BDMI/ DUMONT VENTURE/ LEARNSHIP  
Anmeldung vom 23. Juli 2010 nach Artikel 4 der Verordnung (EG)  
Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup>  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 210 vom 3.  
August 2010, S. 6**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Am 23. Juli 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („EG-Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bertelsmann AG („Bertelsmann“, Deutschland) und das Unternehmen Mediengruppe M. DuMont Schauberg GmbH & Co. KG („DuMont“, Deutschland) erwerben über ihre jeweiligen Tochterunternehmen Bertelsmann Digital Media Investments, S.A. („BDMI“, Deutschland) bzw. DuMont Venture Holding GmbH & Co. KG („DuMont Venture“, Deutschland) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Learnship Networks GmbH („Learnship“, Deutschland).

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Bertelsmann: internationales Medienunternehmen, das in den Bereichen Fernsehen und Radio, Buchverlage, Zeitschriften, Buchclubs und sonstige Medien- und Kommunikationsdienstleistungen tätig ist,
  - BDMI: Risikokapitalinvestor mit weltweitem Investitionsschwerpunkt auf Unternehmen, Produkten und Handelsgesellschaften, die auf innovative Technologien für digitale Medien ausgerichtet sind,
  - DuMont: Produktion und Vertrieb von Tageszeitungen und Anzeigenblättern,
  - DuMont Venture: auf Unternehmen spezialisierter Risikokapitalinvestor im Bereich digitale Medien und IT,
  - Learnship: Online-Sprachkurse.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>2</sup> fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Europäische Kommission  
(gezeichnet)  
Cecilio Madero Villarejo  
für Alexander ITALIANER  
Generaldirektor

---

<sup>2</sup>

ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.